

Vorblatt

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen vom 3. März 2016 (BGBl. I S. 348) wurden neue Regelungen für die Vergabe von Darlehen und Investitionen in unverbriefte Darlehensforderungen für Rechnung bestimmter Investmentvermögen eingeführt. Diese machen entsprechende Ergänzungen zum Gegenstand der Prüfung und die Inhalte der Prüfungsberichte für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie für die von ihnen verwalteten Investmentvermögen erforderlich. Das gleiche gilt für Ergänzungen im Zusammenhang mit der (künftigen) Übermittlung der Prüfungsberichte über MVP (§ 3 Abs. 6 KAPrüfbV n.F.) und Prüfungs- und Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 2365/2015 (SFTR) und der Verordnung (EU) Nr. 1011/2016 (Benchmark-Verordnung). Zugleich dient die Änderungsverordnung redaktionellen und klarstellenden Änderungen und Korrekturen.

B. Lösung

Die Anpassung an die Neuregelung und klarstellenden Änderungen sollen durch den Erlass einer Änderungsverordnung zur KAPrüfbV erfolgen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Den Ländern und Kommunen entstehen ebenfalls keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 38 TEUR für die Anpassung der Prozesse der Wirtschaftsprüfer und ein laufender Aufwand von ca. 98 TEUR durch eine längere Prüfung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der BaFin entsteht ein zusätzlicher Aufwand von ca. 10 TEUR durch die Auswertung der zusätzlichen Informationen.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf

Verordnung zur Änderung der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung

Vom ...

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verordnet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf Grund

- des § 38 Absatz 5 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, der durch Artikel 344 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- des § 48a Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, der durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes vom 3. März 2016 (BGBl. I S. 348) eingefügt worden ist, und
- des § 106 Satz 1, des § 121 Absatz 4 Satz 1, dieser auch in Verbindung mit § 148 Absatz 1, und des § 136 Absatz 4 Satz 1, dieser auch in Verbindung mit § 159 Satz 1, des Kapitalanlagegesetzbuchs, von denen § 106 Satz 1, § 121 Absatz 4 Satz 1 und § 136 Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 344 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind,

jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 3a der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. März 2016 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung vom 24. Juli 2013 (BGBl. I S. 2777), die durch Artikel 8 Absatz 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Sondervermögen“ durch Wörter „und andere Gesellschaften, für deren Rechnung Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergeben werden, sowie Sondervermögen“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 werden ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) 2015/2365 und der Verordnung (EU) 2016/1011“ angefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 14 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 14a Pflichten nach der Verordnung (EU) 2015/2365
§ 14b Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/1011“.
 - c) Nach der Angabe zu Kapitel 2 Abschnitt 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorgaben“.
 - d) Nach der Angabe zu § 22 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 22a IT-Systeme
§ 22b Vergütungssysteme

Unterabschnitt 2
Investitionen in Darlehensforderungen

§ 22c Berichterstattung über die Gewährung von Gelddarlehen

§ 22d Prozess der Gewährung von Gelddarlehen

§ 22e Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen“.

e) Nach der Angabe zu § 34 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 34a Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen“.

f) Nach der Angabe zu § 46 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 3
Spezielle Vorschriften bei Investitionen in Darlehensforderungen

§ 46a Berichterstattung über die Gewährung von Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs

§ 46b Im Bericht einzeln aufzuführende Gelddarlehen

§ 46c Beurteilung der Werthaltigkeit von Gelddarlehen

§ 46d Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen

Kapitel 5
Andere Gesellschaften, für deren Rechnung gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 4
des Kapitalanlagegesetzbuchs Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 des
Kapitalanlagegesetzbuchs gewährt werden

§ 46e Anwendbare Vorschriften“.

g) Die bisherige Angabe zu Kapitel 5 wird wie folgt gefasst.

„Kapitel 6
Schlussvorschriften“.

3. Dem § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das elektronisch einzureichende Exemplar hat der Originalversion zu entsprechen. Das eingereichte Exemplar darf insbesondere keine weiteren Zusätze wie etwa die Lesbarkeit erschwerende Wasserzeichen oder ähnliches enthalten. Es ist der Bundesanstalt über deren Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP Portal)* zu übermitteln. Die Zulassung zur Nutzung des MVP Portals richtet sich nach dem von der Bundesanstalt vorgesehenen Verfahren. Die Einzelheiten sind dem Benutzerhandbuch zum MVP Portal zu entnehmen. Das elektronisch einzureichende Exemplar ist ausschließlich im Dateiformat PDF zu übermitteln. Die Bundesanstalt kann abweichende Vorgaben zum Dateiformat und zum Einreichungsweg machen.“

4. Folgende Fußnote* wird eingefügt:

„* Amtlicher Hinweis: Im Internet abrufbar unter
<https://portal.mvp.bafin.de/MvpPortalWeb/app/login.html>

5. In § 7 Satz 1 wird das Wort „verwerten“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. wesentliche Änderungen in den IT-Systemen; die entsprechenden IT-Projekte sind im Prüfungsbericht darzustellen. Die Auswirkungen der Änderungen auf das System für Meldungen nach § 35 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind zu erläutern.“
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „sowie die Angemessenheit der Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung“ gestrichen.
7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Anzeigewesen und Meldepflichten

(1) Im Prüfungsbericht ist die Organisation des Anzeigewesens der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu beurteilen. Die Vorkehrungen für die Sicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Anzeigen, insbesondere derjenigen nach § 34 des Kapitalanlagegesetzbuchs, sind zu beurteilen.“

(2) Im Prüfungsbericht ist die Organisation des Meldewesens der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu beschreiben und zu beurteilen. Betreffend die Meldungen nach § 35 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind die Vorkehrungen für die Sicherstellung der Vollständigkeit, der inhaltlichen Richtigkeit, der Fristgemäßheit und des korrekten Turnus der Meldungen für die einzelnen Alternativen Investmentfonds und die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu beurteilen. Bestehende Auswirkungen etwaiger Feststellungen nach § 22a auf die Verpflichtungen nach § 35 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind zu erläutern. Die Ausführungen zu den Meldepflichten nach § 35 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind in einem eigenen Abschnitt in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(3) Wurden wesentliche Verstöße gegen die Anzeigen- oder Meldepflichten festgestellt, sind diese Verstöße einzeln anzugeben.“

8. Der Überschrift von Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 werden ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) 2015/2365 und der Verordnung (EU) 2016/1011“ angefügt.
9. Nach § 14 werden die folgenden §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a Pflichten nach der Verordnung (EU) 2015/2365

Der Abschlussprüfer hat die Erfüllung der Melde- und Aufbewahrungspflichten nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1) und die Einhaltung der Voraussetzungen für die

Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltenen Finanzinstrumenten nach Artikel 15 dieser Verordnung zu beurteilen.

§ 14b
Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/1011

Der Abschlussprüfer hat die Erfüllung der Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1; L 306 vom 15.11.2016, S. 43), die Erfüllung der Benachrichtigungspflicht durch den beaufsichtigten Kontributor nach Artikel 23 Absatz 3 und die Erfüllung der Pflicht nach Artikel 23 Absatz 10 sowie die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 28 Absatz 2 dieser Verordnung zu beurteilen.“

10. Nach der Überschrift zu Abschnitt 4 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorgaben“

11. In § 22 Absatz 6 wird das Wort „Abschlussprüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

12. Nach § 22 werden die folgenden §§ 22a und 22b und folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:

„§ 22a
IT-Systeme

(1) Der Abschlussprüfer hat darzustellen und zu beurteilen, ob die organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität und des Schutzes vor Manipulationen, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit der aufsichtlich relevanten Daten und elektronische Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme einschließlich der verwendeten Schnittstellen zu Drittanbietern und Behörden sowie der implementierten Kontrollen nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit angemessen sind und wirksam umgesetzt sind.

(2) Werden externe Datenverarbeitungssysteme und Speicherkapazitäten externer Dienstleister eingesetzt, so erstrecken sich die vorgenannten Berichtspflichten auch auf diese IT-Ressourcen sowie deren Einbindung in die berichtspflichtige externe Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(3) Die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 sind in einem eigenen Abschnitt in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

§ 22b
Vergütungssysteme

Der Prüfer hat die Vereinbarkeit der Vergütungssysteme mit § 37 Absatz 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs zu beurteilen.

Unterabschnitt 2
Investitionen in Darlehensforderungen

§ 22c
Berichterstattung über die Gewährung von Gelddarlehen

- (1) Der Prüfer hat darüber zu berichten, ob die Anforderungen des § 20 Absatz 9 des Kapitalanlagegesetzbuchs eingehalten wurden.
- (2) Er hat die Vorkehrungen für die Sicherstellung und Richtigkeit der Meldungen nach § 34 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Verbindung mit § 14 des Kreditwesengesetzes zu beurteilen.
- (3) Er hat auf Risikokonzentrationen einschließlich ihrer Einbindung in die Risikostrategie und das Risikomanagement einzugehen.
- (4) Der Prüfer hat die Methoden zu Steuerung und Überwachung von Länderrisiken zu beurteilen, insbesondere ob die Einschätzung der Länderrisiken auf der Grundlage von geeigneten Analysen erfolgt ist.

§ 22d
Prozess der Gewährung von Gelddarlehen

- (1) Der Abschlussprüfer hat insbesondere die Prozesse der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften für die Darlehensbearbeitung (Darlehensgewährung und Darlehensweiterbearbeitung), die Darlehensbearbeitungskontrolle, die Behandlung von Problemdarlehen sowie die Verfahren zur Früherkennung von Risiken zu beurteilen.
- (2) Der Prüfer hat die Eignung der verwendeten Risikoklassifizierungsverfahren zu beurteilen. Dabei ist insbesondere auf die Eignung der quantitativen und qualitativen Kriterien einzugehen.
- (3) Er hat die Einbeziehung des Klassifizierungsverfahrens in die Prozesse der Gewährung von Gelddarlehen und gegebenenfalls die Kompetenzordnung zu beurteilen.
- (4) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch dann zu erfüllen, wenn diese Prozesse auf ein anderes Unternehmen ausgelagert wurden.

§ 22e
Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen

Auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die für Rechnung von inländischen Investmentvermögen unverbrieft Darlehensforderungen erwerben, sind § 22c Absatz 2 bis 5 und § 22d entsprechend anzuwenden.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird das Wort „verwerten“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Bericht über die Prüfung des Sondervermögens ist so zu verfassen, dass er den für die Prüfung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft zuständigen Abschlussprüfer in die Lage versetzt, den Bericht im Rahmen seiner

Prüfung zu verwenden. Die für den Abschlussprüfer der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft relevanten Prüfungsergebnisse können in einem gesonderten Teil des Berichts zusammengefasst werden.“

14. § 27 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den besonderen Vermerk ist eine Aussage aufzunehmen, ob es Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Saldenlisten und Skontos gegeben hat.“

15. § 29 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 93 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 93 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuches“ durch die Wörter „§ 93 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 93 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuches“ durch die Wörter „§ 93 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

16. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a
Erwerb unverbrieftter Darlehensforderungen

Auf Sondervermögen, für deren Rechnung unverbrieftte Darlehensforderungen erworben werden, sind die §§ 46a bis 46c entsprechend anzuwenden.“

17. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „verwerten“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Bericht über die Prüfung der Investmentgesellschaft ist so zu verfassen, dass er den für die Prüfung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft zuständigen Abschlussprüfer in die Lage versetzt, den Bericht im Rahmen seiner Prüfung zu verwenden. Die für den Abschlussprüfer der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft relevanten Prüfungsergebnisse können in einem gesonderten Teil des Berichts zusammengefasst werden.“

18. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 5, 6, 10“ durch die Angabe „§§ 5, 6, 11“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 8 Absatz 4“ die Angabe „und § 10“ eingefügt.

19. Nach § 46 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3
Spezielle Vorschriften bei Investitionen in Darlehensforderungen

§ 46a

Berichterstattung über die Gewährung von Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs

(1) Im Prüfungsbericht sind die wesentlichen strukturellen Merkmale und Risiken der gewährten Gelddarlehen darzustellen und zu beurteilen. Auf wesentliche Besonderheiten ist hinzuweisen. Auf Risikokonzentrationen ist gesondert einzugehen.

(2) Das Verfahren, anhand dessen die zu prüfenden Gelddarlehen ausgewählt wurden, ist darzustellen.

(3) Eine Risikogruppierung der gesamten gewährten Gelddarlehen ist nach Maßgabe der internen Verfahren zur Messung und Bestimmung des Adressenausfallrisikos in eine Datenübersicht aufzunehmen, die der nach § 20 entsprechen muss. Die Darstellung in der Datenübersicht ist ausreichend.

(4) Der Prüfungsbericht zur Investmentgesellschaft hat zusätzlich die Angaben nach den §§ 22c und 22d dieser Verordnung sowie nach § 48a Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs zu enthalten, soweit diese nicht bereits im Prüfungsbericht für die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Investmentgesellschaft verwaltet, enthalten sind.

§ 46b

Im Bericht einzeln aufzuführende Gelddarlehen

(1) Als bemerkenswert sind insbesondere die folgenden Gelddarlehen anzusehen:

1. Gelddarlehen, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass sie mit größeren, im Rahmen des gesamten Darlehensgeschäfts bedeutenden Teilen notleidend werden, und
2. Gelddarlehen, bei denen eine außergewöhnliche Art der Sicherheitenstellung vorliegt.

(2) Bemerkenswerte Gelddarlehen sind nach Risikogruppen gegliedert einzeln darzustellen und zu beurteilen und in einem Gesamtverzeichnis unter Angabe der Fundstelle aufzuführen. Die Werthaltigkeit dieser Gelddarlehen ist nach Maßgabe des § 46c zu beurteilen.

§ 46c

Beurteilung der Werthaltigkeit von Gelddarlehen

(1) Soweit für die Beurteilung eines Gelddarlehens im Sinne des § 46b Absatz 1 Nummer 2 Sicherheiten zugrunde gelegt werden, ist deren Verwertbarkeit zu beurteilen. Der voraussichtliche Realisationswert ist anzugeben.

(2) Bei bemerkenswerten Gelddarlehen an ausländische Schuldner ist auch das damit verbundene Länderrisiko zu beurteilen.

§ 46d

Erwerb unverbrieftter Darlehensforderungen

Auf die Berichterstattung über den Erwerb unverbrieftter Darlehensforderungen sind die §§ 46a bis 46c entsprechend anzuwenden.“

20. Nach § 46d wird folgendes Kapitel 5 eingefügt:

„Kapitel 5
Andere Gesellschaften, für deren Rechnung Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2
des Kapitalanlagegesetzbuchs gewährt werden

§ 46e
Anwendbare Vorschriften

Auf die Prüfung anderer Gesellschaften, für deren Rechnung gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit § 285 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs Gelddarlehen gewährt werden, sind die §§ 46a bis 46d entsprechend anzuwenden.“

21. Das bisherige Kapitel 5 wird Kapitel 6.

22. Dem § 47 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem ...[einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Kalendertages] geltenden Fassung sind erstmals auf Prüfungsberichte zu Kapitalverwaltungsgesellschaften und Investmentvermögen anzuwenden, die zu dem Geschäftsjahr erstellt werden, das 6 Monate nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] endet, mit Ausnahme

1. des § 3 Absatz 6, des § 14a, soweit er auf Artikel 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 verweist, sowie des § 14b, soweit er auf Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/1011 verweist, jeweils in der ab dem ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Kalendertages] geltenden Fassung, die erstmals auf Prüfungsberichte anzuwenden sind, die zu dem Geschäftsjahr erstellt werden, das nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] endet,
2. des § 14b, soweit er auf die Artikel 16 und 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 verweist, in der ab dem ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Kalendertages] geltenden Fassung, die erstmals auf Prüfungsberichte anzuwenden sind, die zu dem Geschäftsjahr erstellt werden, das nach dem 1. Januar 2018 endet, und
3. des § 14a, soweit er auf Artikel 4 der Verordnung (EU) 2015/2365 verweist, in der ab dem ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Kalendertages] geltenden Fassung, der erstmals auf Prüfungsberichte anzuwenden ist, die zu dem Geschäftsjahr erstellt werden, das nach dem Zeitpunkt endet, zu dem die jeweiligen Verpflichtungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 lit. a) der Verordnung (EU) 2015/2365 in Kraft getreten sind.

Die in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen bleiben hiervon unberührt.“

23. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Position (1) wird folgende Position (1a) eingefügt

„(1a) Daten zur geschäftlichen Entwicklung zum Ende des Kalenderjahres getrennt für OGAWs, Publikums-AIF und Spezial-AIF¹

1. Anzahl der verwalteten Investmentvermögen, sowohl gegliedert nach Ländern, in denen die Investmentvermögen aufgelegt wurden als auch insgesamt
2. Wert der verwalteten Investmentvermögen im Sinne von § 16f Abs. 1 Nr. 2 FinDAG, sowohl gegliedert nach Ländern, in denen die Investmentvermögen aufgelegt wurden als auch insgesamt

sowie in einer gesonderten Nummer

(1b) Daten zur geschäftlichen Entwicklung zum Ende des Geschäftsjahres der Kapitalverwaltungsgesellschaft, wenn dieses nicht dem Kalenderjahr entspricht, ebenfalls getrennt für OGAWs, Publikums-AIF und Spezial-AIF¹

1. Anzahl der verwalteten Investmentvermögen, sowohl gegliedert nach Ländern, in denen die Investmentvermögen aufgelegt wurden als auch insgesamt
2. Wert der verwalteten Investmentvermögen im Sinne von § 16f Abs. 1 Nr. 2 FinDAG, sowohl gegliedert nach Ländern, in denen die Investmentvermögen aufgelegt wurden als auch insgesamt

b) In Position (2) Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „¹“ durch die Angabe „²“ ersetzt.

c) Position (3) wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Wort „Sondervermögen²“ durch das Wort „Investmentvermögen³“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird das Wort „Sondervermögen“ durch das Wort „Investmentvermögen“ ersetzt.

ccc) In den Buchstaben d und e wird die Angabe „³“ jeweils durch die Angabe „⁴“ ersetzt.

ddd) In Buchstabe f wird die Angabe „⁴“ durch die Angabe „⁵“ ersetzt.

eee) In Buchstabe i wird die Angabe „³“ durch die Angabe „⁶“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „⁵“ durch die Angabe „⁷“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „⁶“ durch die Angabe „⁸“ ersetzt.

dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „7ⁿ“ durch die Angabe „9ⁿ“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „8ⁿ“ durch die Angabe „10ⁿ“ ersetzt.

d) Der Position (4) wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Daten zur Darlehensvergabe

a) Höhe der Forderungen aus Darlehen

- aa) Darlehen mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit (Gelbbereich 11)
- bb) bestehende Sicherheiten für Darlehen mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit
- cc) mehr als 90 Tage in Verzug geratene Darlehen
- dd) bestehende Sicherheiten für in Verzug geratene Darlehen 12)
- ee) Übrige, einer Ausfallkategorie zugeordnete Darlehen
- ff) bestehende Sicherheiten für die übrigen, einer Ausfallkategorie zugeordneten Darlehen 13)

b) Nominalwert der Forderungen aus Darlehen“.

e) Der bisherigen Fußnote 1 wird folgende neue Fußnote 1 vorangestellt:

„¹ Volumina sind jeweils in Euro und Cent genau anzugeben.“

f) Die bisherigen Fußnoten 1 bis 4 werden die Fußnoten 2 bis 5.

g) Nach der neuen Fußnote 5 wird folgende Fußnote 6 eingefügt:

„⁶ Einschließlich Bestandsprovisionen.“

h) Die bisherigen Fußnoten 5 und 6 werden die Fußnoten 7 und 8.

i) Die bisherige Fußnote 7 wird Fußnote 9 und in Satz 1 wird nach dem Wort „Gesellschafter“ ein Komma und die Wörter „in der Regel Geschäftsführervergütung“ eingefügt.

j) Die bisherige Fußnote 8 wird Fußnote 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen vom 3. März 2016 (BGBl. I S. 348) wurden neue Regelungen für die Vergabe von Darlehen und Investitionen in unverbriefte Darlehensforderungen für Rechnung bestimmter Investmentvermögen eingeführt. Diese machen entsprechende Ergänzungen zum Gegenstand der Prüfung und die Inhalte der Prüfungsberichte für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie für die von ihnen verwalteten Investmentvermögen erforderlich.

Zu diesem Zweck erhält Kapitel 2 Abschnitt 4 einen neuen Unterabschnitt und Kapitel 4 einen neuen Abschnitt 3 zur Investitionen in Darlehensforderungen. Das neue Kapitel 5 trifft Regelungen zu Gesellschaften, für deren Rechnung nach § 2 Absatz 4 Nummer 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs Gelddarlehen im Sinne von § 285 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergeben werden und eine andere Rechtsform als die der Investmentaktiengesellschaft oder der Investmentkommanditgesellschaft aufweisen.

Die neuen Regelungen in § 8 Absatz 2 Nummer 8 und § 22a sollen zudem der gestiegenen Bedeutung von IT-Systemen und deren Gefährdung aufgrund einer zunehmenden Bedrohungslage für deren Integrität Rechnung tragen.

Schließlich dient die Änderungsverordnung auch redaktionellen und klarstellenden Änderungen und Korrekturen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die KAPrübV nach der Ermächtigungsgrundlage des neuen § 48a Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs auch Regelungen zu geschlossenen Spezial-AIF trifft, die auch in anderen Gesellschaftsformen als der Investmentaktiengesellschaft oder der Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt werden dürfen.

Zu Nummer 2

Die Nummer 2 dient der Anpassung der Inhaltsübersicht an diejenigen Änderungen, die mit dieser Änderungsverordnung in der KAPrübV vorgenommen werden.

Zu Nummern 3 und 4

Mit der Änderung werden die Modalitäten zur Einreichung des elektronischen Exemplars neu geregelt.

Zu Nummern 5

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung des § 8 bewirkt einen Gleichlauf mit § 9 Absatz 2 Nummer 8 der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie über die darüber zu erstellenden Berichte und trägt der gestiegenen Bedeutung von IT-Systemen auch für die Prozesse von Kapitalverwaltungsgesellschaften Rechnung. Zur Darstellung der wesentlichen Änderungen ist jeweils ein Vergleich zum letzten Geschäftsjahr zu ziehen. Die Streichung in Absatz 4 trägt dem neuen § 22a Rechnung.

Zu Nummer 7

Die Änderungen regeln die Prüfung der Meldepflichten nach § 35 des Kapitalanlagegesetzbuchs näher. Zudem wird klargestellt, dass die Organisation des Anzeige- und Meldewesens zu beurteilen ist.

Die Streichung der Bezugnahme auf § 12 des Kapitalanlagegesetzbuchs im neuen Absatz 2 dient der Korrektur.

Zu Nummern 8 und 9

Im Kapitalanlagegesetzbuch werden auch die Prüfungspflichten im Hinblick auf die finanziellen Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie für die Kontributoren von Eingabedaten und die Verwender von Referenzwerten berücksichtigt. Die Einfügung der §§ 14a und 14b dient zur Kontrolle der Einhaltung der genannten Verpflichtungen aus den Verordnungen (EU) 2365/2365 und 2016/1011.

Zu Nummer 10

Mit der Einführung eines neuen Unterabschnitts 2 zu Investitionen in Darlehensforderungen sind die bisherigen Vorschriften des Abschnitts 4 unter einen neuen Unterabschnitt 1 zu fassen.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Unabhängig von dieser Änderung verpflichtet der neue § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Einrichtung eines sogenannten Whistle-Blowing-Prozesses. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Beurteilung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation gemäß § 22 Absatz 2 KAPrÜfbV auf die Umsetzung dieser neuen Anforderungen einzugehen.

Zu Nummer 12

§ 22a

Der neue § 22a ergänzt die bisherige Berichterstattung zu den IT-Systemen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation. Nach dem Proportionalitätsgrundsatz ist bei großen Gesellschaften insbesondere einzugehen auf

- das Informationsrisikomanagement,
- das IT-Sicherheitsmanagement,
- den IT-Betrieb,
- die Verfahren der Anwendungsentwicklung und -pflege sowie
- die technischen und betrieblichen Verfahren bei einem Notfall.

Der Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit der Daten in der Kapitalverwaltungsgesellschaft kommt aufgrund der zunehmenden Bedrohungslage (z.B. Hacker, Wirtschaftsspionage, Sabotage) eine immer größer werdende Bedeutung zu.

Eine ausführliche jährliche Berichterstattung soll es der Aufsicht zukünftig erleichtern, die IT-Risikosituation der Kapitalverwaltungsgesellschaft besser zu bewerten. Zusätzlich sollen die Angaben zur Berichterstattung auch dazu beitragen, die Vergleichbarkeit der Berichterstattung zwischen den Gesellschaften herzustellen.

§ 22a Absatz 2 trifft eine klarstellende Regelung zum Auslagerungscontrolling. Die Berichterstattung erfolgt unabhängig davon, ob sich das Institut einer externen IT-Ressource bedient oder nicht. Die zeitnahe Verwertung der Arbeit eines Anderen durch den Wirtschaftsprüfer ist möglich, wenn und soweit ein IDW Prüfungsstandard (z.B. IDW PS 951) dies zulässt.

§ 22b

Der neue § 22b soll sicherstellen, dass die Aufsicht jährlich Grundinformationen über die Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften und deren Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben erhält.

Unterabschnitt 2

Der neue Unterabschnitt 2 zu Investitionen in Darlehensforderungen regelt den Inhalt der Prüfungsberichte zu Kapitalverwaltungsgesellschaften im Hinblick auf die Gewährung von Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen erstmals geregelt wird.

§ 22c

Der neue § 22c konkretisiert den Inhalt des Prüfungsberichts zur Gesetzmäßigkeit der Darlehensvergabe und die damit einhergehende Meldepflicht nach § 14 Kreditwesengesetz, die nun auch gemäß § 34 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs für Kapitalverwaltungsgesellschaften gilt. Zudem werden die Berichtsanforderungen in Bezug auf das Risikomanagement im Zusammenhang mit der Gewährung von Gelddarlehen konkretisiert. Nach Absatz 3 ist auf Risikokonzentrationen, insbesondere auf Länder- und Branchenkonzentrationen, einzugehen. Im Rahmen dieser Berichterstattung sind die Steuerung sowie die Einbindung in das Risikomanagement darzustellen.

§ 22d

Eine Darstellung der Angemessenheit der Verfahren wird im Rahmen der Berichterstattung zu § 22d KAPrÜfbV erwartet.

Hintergrund des neuen § 22d sind die neuen Anforderungen des neuen § 29 Absatz 5a des Kapitalanlagegesetzbuchs an den Kreditvergabeprozess.

§ 22e

Da die Prozess- und Meldevorgaben des Kapitalanlagegesetzbuchs für den Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen gleichermaßen für die Gewährung von Gelddarlehen gelten, ordnet § 22e die entsprechende Geltung dieser Vorschriften für die Berichterstattung des Prüfers bei Investition in Darlehensforderungen an.

Zu Nummer 13

Neben einer redaktionellen Änderung in Absatz 5 stellt die Neuregelung in Absatz 6 einen Gleichlauf zu § 7 her.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15

Die Änderungen der Verweise vollziehen Veränderungen im Standort von Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs im Zuge des OGAW-V-Umsetzungsgesetzes nach.

Zu Nummer 16

Die Ergänzung erklärt die Vorgaben für die Berichterstattung über die Darlehensvergabe, den Bericht zu bemerkenswerten Darlehen und die Beurteilung der Werthaltigkeit von Darlehen für entsprechend anwendbar auf den Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen für Rechnung von Sondervermögen. Hintergrund ist, dass dem Vermögensgegenstand Darlehensforderung die gleichen Risiken innewohnen unabhängig davon, ob ein Darlehen selbst vergeben oder eine Darlehensforderung von einem anderen erworben wird.

Zu Nummer 17

Neben einer redaktionellen Änderung stellt die Neuregelung einen Gleichlauf zu § 7 und dem neuen § 25 Absatz 6 her.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19

Der neue Abschnitt 3 regelt den Inhalt der Prüfungsberichte zu Investmentvermögen in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft oder Investmentkommanditgesellschaft im Hinblick auf die Investition in Darlehensforderungen. Eine Gewährung von Gelddarlehen durch Investmentgesellschaften ist nach den Produktvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs nur für geschlossene Spezial-AIF, d.h. solche in der Rechtsform der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaften oder der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital zulässig. Dabei gilt der neue Abschnitt 3 auch für Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften, die von registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden.

§ 46a

In § 46a geht es um die Berichterstattung über das eigentliche Kreditgeschäft von Spezial-AIF in der Rechtsform der geschlossenen Investmentgesellschaft.

Gemäß Absatz 2 hat der Prüfer Aussagen zum System der Auswahl der zu prüfenden Kredite zu machen. So erhält die Aufsicht einen Eindruck von der Qualität des Kreditportfolios. Diese Informationen werden ergänzt durch Absatz 3, der auf die interne Risikogruppierung der Investmentgesellschaft abstellt. Insoweit wird die Aufsicht in die Lage versetzt, die interne Qualitätseinschätzung des Kreditportfolios nachzuvollziehen.

Grund für die Regelung in Absatz 4 ist § 48a Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs, der den Abschlussprüfer zu Feststellungen zur Beachtung der Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs in Prüfungsberichten zu inländischen geschlossenen Spezial-AIF verpflichtet, für deren Rechnung gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs Darlehen vergeben wurden. Die Regelung ergänzt die Vorgaben für den Prüfungsbericht zum jeweiligen Investmentvermögen um Angaben zum Kreditvergabeprozess der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

§ 46b

Diese Regelung in § 46b führt dazu, dass eine risikoorientierte Auswahl für die Besprechung bemerkenswerter Kredite vorgenommen werden kann. Insoweit ist es Aufgabe des Prüfers, anhand der vorgegebenen Kriterien sowie vor dem Hintergrund der jeweiligen Situation des Instituts eine Auswahl zu treffen. Diese Auswahl soll für den Leser nachvollziehbar sein.

Im Rahmen der Besprechung ist der Risikogehalt der Kreditrahmen einzuschätzen und die Angemessenheit der internen Verfahren zur Eingrenzung dieser Risiken zu beurteilen.

§ 46c

Im Rahmen der Einzelbesprechung der Kredite ist gemäß § 46c in Bezug auf gestellte Sicherheiten deren Verwertbarkeit zu beurteilen sowie der voraussichtliche Realisationswert anzugeben. Bei ausländischen Schuldern ist darüber hinaus auf das mit dem Engagement verbundene Länderrisiko einzugehen.

§ 46d

Da dem Vermögensgegenstand Darlehensforderung die gleichen Risiken innewohnen unabhängig davon, ob ein Darlehen selbst vergeben oder von einem anderen erworben wurde, sind gemäß § 46d die Vorgaben für die Berichterstattung über die Darlehensvergabe, den Bericht zu bemerkenswerten Darlehen und die Beurteilung der Werthaltigkeit von Darlehen auf den Erwerb unverbriefteter Darlehensforderungen entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 20

In Ausübung der Ermächtigungsgrundlage aus § 48a Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs werden Vorgaben für Prüfungsberichte zu inländischen geschlossenen Spezial-AIF gemacht, die gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 7 des

Kapitalanlagegesetzbooks nicht in der Rechtsform der Investmentkommanditgesellschaft oder der Investmentaktiengesellschaft aufgelegt wurden.

Dabei erklärt § 46e die Vorgaben für Prüfungsberichte zu Investmentgesellschaften, die Darlehen vergeben, für entsprechend anwendbar auf Spezial-AIF in anderer Rechtsform.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen Kapitels 5.

Zu Nummer 22

Durch die Übergangsfrist wird den Kapitalverwaltungsgesellschaften und ihren Prüfern die Umstellung auf die Vorgaben der Änderungsverordnung erleichtert. Zum anderen trägt sie dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmter Regelungen der Verordnung (EU) 2365/2365 und der Verordnung (EU) 2016/1011/1011 Rechnung. Den Gesellschaften ist es unbenommen, die Vorgaben der Verordnung vorzeitig umzusetzen.

Satz 2 des § 47 Absatz 4 stellt klar, dass durch die Regelung in Absatz 4 für die Übergangsvorschriften der Absätze 1 bis 3 kein neuer Anwendungszeitpunkt gesetzt wird.

Zu Nummer 23

Zunächst wird das Formblatt um Angaben zur geschäftlichen Entwicklung ergänzt, um der Aufsicht eine Verwertung dieser Daten künftig zu erleichtern.

Aus Transparenzgründen sind auch die Angaben im Formblatt um Angaben zu Darlehensforderungen zu ergänzen.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller und klarstellender Natur.

Zu Artikel 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.